

Benutzungs- und Gebührenordnung **für die Sporteinrichtungen der Samtgemeinde Emlichheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 1, § 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 06.12.2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlagen werden den Schulen und den gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Anderen Organisationen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Schul- und Sportbetriebes möglich ist und die Zustimmung der Samtgemeinde Emlichheim vorliegt. Die Termine sind mit der Samtgemeinde abzustimmen

§ 2

Die Hallen und die Nebenräume dürfen zur Durchführung des Schulturnens, sportlicher Veranstaltungen und zum Training nur unter verantwortlicher Leitung einer über 18 Jahre alten Aufsichtsperson betreten werden.

§ 3

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch sie betreute Gruppe die Verantwortung dafür, dass die Hallen und ihre Nebenräume nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt werden und dass mutwillige oder fahrlässige Beschädigung und Verunreinigung unterbleiben. Die Benutzergruppen dürfen die Geräte nur auf Anweisung ihrer Aufsichtsperson benutzen.

Irgendwelche nach Benutzung festgestellte Schäden und Mängel, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer der Gruppe hervorgerufen wurden, gehen zu Lasten dieser Gruppe. Etwaige Instandsetzungen, Reparaturen oder Reinigungen erfolgen auf deren Kosten. Die Benutzung von schadhafte n Geräten ist in jedem Falle untersagt.

Zur Sicherung der einwandfreien und gefahrlosen Benutzung der Halleneinrichtung haben sich die Leiter der Turn- und Sportgruppen vor dem Gebrauch der Geräte davon zu überzeugen, dass sie in ordnungsgemäßem Zustand sind. Jede Schadhafte itigkeit ist beim Hausmeister zu melden. Das beschädigte Gerät ist sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen.

§ 4

Die Samtgemeinde Emlichheim haftet nicht für irgendwelche Schäden, die durch die Benutzung der Sporteinrichtungen entstehen. Des Weiteren haftet die Samtgemeinde nicht für abhanden gekommene Gegenstände (Garderobe, Wertgegenstände usw.).

§ 5

Die Hallen und ihre Nebenräume sind grundsätzlich nur ihrer Zweckbestimmung nach zu benutzen. In den Gymnastik- und Nebenräumen sind insbesondere Fuß- und Handballspiele nicht zulässig. Ballübungen sind jedoch gestattet.

§ 6

Die Anbringung und Unterstellung nicht gemeindeeigener Geräte und Gegenstände sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde erlaubt. Sie sind von den Eigentümern so zu pflegen, dass ihr Aussehen das Gesamtbild der Hallen nicht beeinträchtigt. Für evtl. abhanden gekommene Gegenstände haftet die Samtgemeinde Emlichheim nicht.

§ 7

Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden (Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden).

Zuschauer dürfen sich nur auf der Zuschauertribüne bzw. in dem als Zuschauerzone gekennzeichneten Hallenabschnitt aufhalten.

§ 8

Zum Umkleiden sind nur die hierfür bestimmten Räume zu benutzen.

§9

Der bereitgestellte Verbandskasten ist nur bei eintretenden Unfällen und Verletzungen im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsperson in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Bewegliche Turngeräte sind nach Anweisung der Übungsleiter aufzustellen. Sie sind zu tragen, so dass Fußboden und Geräte geschont werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum bzw. an den dafür bestimmten Platz zu bringen und ordnungsgemäß und sicher abzustellen, so dass die nachfolgenden Benutzergruppen die Halle frei, ordentlich und aufgeräumt vorfinden.

Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Der Gebrauch der Matten außerhalb der Sport- und Gymnastikhallen ist nicht gestattet.

§ 11

Kreide, Magnesia usw. dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Kästen aufbewahrt werden.

§ 12

Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Das Betreten der Heizungsräume ist strengstens verboten.

Die Bedienung der Beleuchtungsanlagen obliegt dem Hausmeister oder dem jeweiligen Übungsleiter.

§ 13

Unnötiges Toben in den Hallen und in den Nebenräumen ist zu vermeiden. Das Spielen mit Bällen in den Umkleide- und Vorräumen ist zu unterlassen.

§ 14

Das Abstellen von Fahrrädern in und an der Sporthalle ist nicht erlaubt. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Ständern und Plätzen abgestellt werden.

§ 15

Die Nutzung der Sporthallen bleibt den Schulen in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr vorbehalten.

Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

In der Zeit nach 14.00 Uhr haben die Schulen bei Bedarf Vorrang.

§ 16

An den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Hallen. Ausnahmen hiervon können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden.

Wurden genehmigte und eingeplante Benutzungsstunden nicht in Anspruch genommen, so werden hierfür Gebühren nicht erlassen oder erstattet.

Für die Ausfalltage entfällt die Erhebung der Benutzungsgebühr.

§ 17

Die Hallen und die Nebenräume dürfen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitpunkt auf Antrag durch schriftliche Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung hinausgeschoben werden.

§ 18

Das Rauchen in der Sport- und Gymnastikhalle und sämtlichen Nebenräumen ist untersagt. Die Bestimmungen des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind zu beachten

§ 19

Die Außenanlagen der Schule und der Sporteinrichtungen sind zu schonen.

§ 20

Mit der Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung sind

a) bei Benutzergruppen der Schulen aus dem Bereich der Samtgemeinde Emlichheim der jeweils verantwortliche Schulleiter gemeinsam mit dem Hausmeister (nachstehend Überwachungsbeauftragte genannt)

b) bei sonstigen Benutzergruppen der Hausmeister (nachstehend Überwachungsbeauftragter genannt)

beauftragt worden. Die Benutzer der Hallen haben den Anordnungen der bzw. des Überwachungsbeauftragten sowie den Anordnungen der sonstigen Beauftragten der Samtgemeinde vorbehaltlos Folge zu leisten. Der Überwachungsbeauftragte bzw. die Überwachungsbeauftragten sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Ordnung die Schuldigen in leichteren Fällen zu verwarnen und im Wiederholungsfalle oder bei groben Verstößen gegen die Ordnung einzelne Personen oder auch ganze Gruppen von der weiteren Benutzung der Hallen auszuschließen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist vom Ausschluss von Personen oder Gruppen zu unterrichten.

Bei Benutzergruppen der Emlichheimer Schulen treffen der jeweils zuständige Schulleiter und der Hausmeister die bei Verstößen gegen diese Ordnung zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen gemeinsam. Sollten sie hierbei keine Einigung erzielen, so haben sie die Angelegenheit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in vorzutragen.

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in trifft dann die Entscheidung und ordnet die zu treffenden Maßnahmen an.

Die Samtgemeinde behält sich darüber hinaus vor, bei groben Verstößen gegen diese Ordnung gegen die Schuldigen eine befristete Benutzungssperre zu verhängen.

Für die Zeit der Benutzungssperre besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühr.

§ 21

Beschwerden gegen getroffene Anordnungen der bzw. des Überwachungsbeauftragten sind dem/der Samtgemeindebürgermeister/in innerhalb von 3 Tagen mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist berechtigt und verpflichtet, zunächst in eigener Verantwortung über solche Beschwerden zu entscheiden. Er/Sie kann die getroffenen Anordnungen der bzw. des Überwachungsbeauftragten bestätigen oder, soweit er dies für erforderlich hält, aufheben.

Beschwerden gegen getroffene Anordnungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in können innerhalb einer Woche beim Samtgemeindeausschuss eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Samtgemeindeausschuss endgültig. Der Beschwerdeführer erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 22

Besondere Benutzungsordnung für den Bereich der Vechtelhalle

1. Tribünenanlage:

Die ausziehbare Tribünenanlage der Vechtelhalle kann bei Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Hausmeister genutzt werden. Die Nutzung ist rechtzeitig (möglichst 3 Werktage) vor der Veranstaltung anzumelden. Der Hausmeister stellt die Notwendigkeit der Benutzung fest und handelt entsprechend. Ein grundsätzliches Nutzungsrecht besteht nicht. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribünenanlage ist nicht gestattet. Die Treppenwege zur Sportfläche sind freizuhalten. Der Einsatz der Tribüne im ausgefahrenen Zustand als Bande ist nicht zulässig. Die Feldkennzeichnung Handball (orange Linie) ist für alle Sportarten Spielfeldbegrenzung (Sicherheitsabstand zur Tribüne 1 m siehe DIN 18032 Teil 5).

2. Zuschauerbereich (obere Etage)

Die Anlieferung und Abholung von Getränken, Speisen und sonstigen Gegenständen ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Der Schulbetrieb ist zu berücksichtigen.

Nach der Veranstaltung ist der entstandene Müll zu entsorgen und Speisereste aus der Küche zu entfernen. Zur Müllentsorgung kann der Container im Schulzentrum genutzt werden. Es ist die Tischordnung im Schulungsraum wieder herzustellen und der Zuschauerbereich ist abzuschließen.

3. Sprecherkabine:

Die Nutzung der technischen Einrichtung (Hallenbeschallungsanlage) ist nur nach erfolgter Einweisung durch einen Berechtigten zulässig. Die Einweisung erfolgt durch den Hausmeister möglichst werktags. Bei Veranstaltungsende ist die Anlage auszuschalten.

4. Lichtenanlage Sportfläche

Die Hallenbeleuchtung ist computergesteuert. Das Hallenlicht schaltet sich automatisch bei Sonnenlichteinfall über 300 Lux ab. Im Regieraum der Tribüne kann der Nutzer die Lichtleistung für den Spielbetrieb auf 600 Lux durch umschalten erhöhen, dies ist nur bei höherklassigen Sportveranstaltungen zulässig. Bei höherklassigen Sportveranstaltungen ist das Abschalten des Computers, um eine ständig gleichbleibende Beleuchtung für die gesamte Veranstaltung zu erhalten, möglich. Die Einweisung erfolgt durch den Hausmeister möglichst werktags. Die Lichtenanlage ist nach Ende der Veranstaltung in den Ursprungszustand zu versetzen.

5. Sonnenschutzanlage

Die Rollos an der Südseite fahren automatisch bei starkem Sonnenlichteinfall nach unten. Bei Sportveranstaltungen ist das Abschalten der Automatik, um eine gleichbleibende Wettkampfbedingung zu erhalten, möglich. Die Einweisung erfolgt durch den Hausmeister möglichst werktags. Die Sonnenschutzanlage ist nach Ende der Veranstaltung in den Ursprungszustand zu versetzen.

6.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung zu den Punkten 1 und 3-5 entstanden sind, haftet der Veranstalter.

§ 23

Die Samtgemeinde Emlichheim behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen in Ergänzung dieser Ordnung besondere Anordnungen im Einzelfall zu treffen.

§ 24

Für die Überlassung der Sporthallen und Gymnastikhallen im außerschulischen Bereich sind Gebühren zu entrichten

Sporthallen:

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr	3,50 €/Stunde
in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr	5,00 €/Stunde

Gymnastikhallen:

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr	1,00 €/Stunde
in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1,50 €/Stunde

Wird nur 1/3 oder 2/3 der Halle genutzt, so wird dies anteilig berücksichtigt.

§ 25

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten.

§ 26

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. September 2007 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung auf der Grundlage des Beschlusses des Samtgemeinderates vom 11.06.1975.